

Haftung des Hundehalters

Christine Künzli, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Haltung von Hunden bereitet viel Freude, unter Umständen aber auch ein erhebliches finanzielles Risiko. Durch ihr natürliches Verhalten können Hunde Schäden verursachen, für die meistens ihr Halter einstehen muss – und zwar selbst dann, wenn ihn gar kein direktes Verschulden trifft.

Hunde sind in ihrem Verhalten nicht immer kontrollierbar. Schnell einmal ist es passiert, dass der Vierbeiner die wertvolle Vase des Nachbarn umwirft oder vielleicht sogar einen Besucher in die Hand beisst. Nach den Regeln des Obligationenrechts haftet in solchen Situationen üblicherweise der Halter des Hundes (Art. 56 OR, sogenannte Tierhalterhaftung). Wer in diesem haftpflichtrechtlichen Sinn als Halter gilt, ist jedoch nicht immer klar und muss stets aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft werden. Entscheidend ist, in wessen Einflussbereich das Tier zum Zeitpunkt des Schadenereignisses steht, wer es also in seiner Obhut hat und sein Verhalten überwachen und kontrollieren kann, weil er den Charakter des Tieres kennt.

Als Halter gilt haftpflichtrechtlich gesehen also nur, wer tatsächlich in der Lage ist, den Hund zu überwachen. Wird dieser während der Ferien beim Nachbarn oder in einem Tierheim untergebracht, haften diese – und nicht der Eigentümer – für Schäden, die das Tier in dieser Zeit anrichtet. Eine nur kurzfristige Unterbrechung der Obhut über das Tier lässt die Haltereigenschaft jedoch nicht untergehen. Nimmt der Nachbar den Hund nur für ein paar Stunden zu sich, damit der Eigentümer einen Arztbesuch machen kann, wird er darum also nicht schon zum Tierhalter.

Unter bestimmten Umständen muss der Halter aber trotzdem nicht oder nur teilweise für den Schaden aufkommen: Dies, wenn er nachweisen kann, alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt zu haben, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen. Die Anforderungen an diesen Nachweis beurteilen sich jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und objektiven Kriterien, wobei die Gerichtspraxis hier einen sehr strengen Massstab anlegt.

Weil von Hunden verursachte Schäden schnell beträchtliche Dimensionen annehmen können, empfiehlt sich für Hundehalter un-bedingt der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, die entsprechende Schäden deckt. In einigen Kantonen ist dies für Hundehalter bereits gesetzlich vorgeschrieben, so etwa im Kanton Zürich mit einer obligatorischen Deckungssumme von mindestens einer Million Franken.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Rigistrasse 9

CH - 8006 Zürich

Tel. +41 (0) 43 443 06 43

kuenzli@tierimrecht.org

www.tierimrecht.org